

⁷ Die Berufsorganisationen, denen Produzentenbeiträge zur Verfügung gestellt werden, müssen den Voranschlag und die Rechnung über die Verwendung dieser Beiträge der Eidgenössischen Alkoholverwaltung zur Genehmigung vorlegen.

Artikel 24^{septies}

Die Kartoffel- und Obstproduzenten, -händler und -verwerter sowie ihre Organisationen müssen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung sowie den Behörden und Organisationen, die mit Aufgaben und Massnahmen auf dem Gebiet der brennlosen Kartoffel- und Obstverwertung betraut sind, freien Zutritt zu ihren Grundstücken und zu den Betriebseinrichtungen gewähren und ihnen alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sie müssen zudem alle statistischen Angaben liefern, die für die Durchführung der erwähnten Aufgaben und Massnahmen erforderlich sind.

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

N Kommission für Gesundheit und Umwelt

Bericht der Kommission für Gesundheit und Umwelt vom 14. November 1988

1990 22. Juni. Beschluss des Nationalrates: Der Initiative wird Folge gegeben.

Die eidgenössischen Räte werden ersucht, unverzüglich Vorschriften zu erlassen, die ein umfassendes, mindestens zehnjähriges Moratorium im Bereich der Gentechnologie ermöglichen. Mit einzubeziehen sind die Forschung und Anwendung von allen DNS-Rekombinationstechniken in allen Bereichen (Medizin, Industrie, Landwirtschaft usw.).

N Darbellay, Basler, Carobbio, Eggly, Fankhauser, Frey Claude, Frey Walter, Hafner Ursula, Nabholz, Portmann, Revaclier, Scheidegger, Segmüller, Seiler Rolf, Stocker, Ulrich, Wanner, Wiederkehr, Zwingli (19)

50/88.237 n Verfahren der politischen Planung (Kommission des Nationalrates zu Geschäft Nr. 86.015), vom 31. Oktober 1988

Die Kommission unterbreitet einen Entwurf für die Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 (SR 171.11). (Der Text kann beim Sekretariat der Bundesversammlung bezogen werden).

Bericht der Kommission vom 31. Oktober 1988 (BBl 1989 I, 1205).

Stellungnahme des Bundesrates vom 16. August 1989 (BBl III, 351)

Ergänzender Bericht der Kommission des Nationalrates vom 26. Februar 1990, Entwürfe zur Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes und des Geschäftsreglements des Nationalrates (BBl II, 1210)

N Uchtenhagen, Bircher Silvio, Cevey, Cincera, Cotti, Danuser, Darbellay, Dietrich, Eggly, Frey Walter, Hänggi, Meizoz, Mühlmann, (Müller-Aargau), Ott, Perey, Rebeaud, Reich, Sager, Segmüller, Tschuppert (21)

1990 20. September: Der Nationalrat beschliesst, der Initiative Folge zu geben.

A. Geschäftsverkehrsgesetz

1990 20. September. Beschluss des Nationalrates gemäss Entwurf der Kommission des Nationalrates.

B. Geschäftsreglement des Nationalrates

1990 20. September. Beschluss des Nationalrates gemäss Entwurf der Kommission des Nationalrates.

× 51/88.239 n Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (Feigenwinter), vom 5. Dezember 1988

Hr. Feigenwinter unterbreitet einen Entwurf für die Änderung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (SR 641.10).

(Der Text kann beim Sekretariat der Bundesversammlung bezogen werden.)

N Nebiker, Auer, Biel, Blatter, Blocher, Bodenmann, Borel, Cavadini, Coutau, David, Feigenwinter, Früh, Grassi, Hafner Rudolf, Leuenberger-Solothurn, Pidoux, Reich, Stucky, Uchtenhagen, Zbinden Paul, Züger (21)

Bericht der Kommission vom 21. August 1989

1989 27. September: Der Nationalrat beschliesst, der Initiative Folge zu geben.

Bericht der Kommission vom 5. November 1990

1990 10. Dezember. Beschluss des Nationalrates: Die Initiative wird als erfüllt abgeschrieben (siehe Geschäft Nr. 89.041).

52/88.243 n Verursacherprinzip (Rebeaud), vom 15. Dezember 1988

Gestützt auf die Artikel 27 und 28 des Geschäftsreglements reiche ich eine parlamentarische Initiative ein, nach der Artikel 24^{septies} der Bundesverfassung durch folgende zwei Absätze ergänzt werden soll:

³ Der Bund erhebt auf Konsumgütern und auf Dienstleistungen eine Abgabe, die der Belastung entspricht, welche diese Güter und Dienstleistungen für den Menschen und seine natürliche Umwelt darstellen.

× 48/88.232 n Beamtengesetz (Haller), vom 23. Juni 1988

In der Frühjahrssession 1988 hat der Nationalrat im Rahmen der inzwischen abgeschlossenen Revision des Beamtengesetzes einen Antrag auf zivilstandsabhängige Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung auf den Ortszuschlag abgelehnt. Unbestritten war indessen, dass dieses Problem grundsätzlich studiert und angegangen werden müsse. Entsprechend wurde in der Sommersession 1988 auch im Ständerat votiert.

Aus diesem Grunde unterbreite ich die folgende Parlamentarische Initiative in Form einer allgemeinen Anregung. Eine zivilstandsabhängige Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung für alle Lohnbestandteile und Sozialzulagen, insbesondere für den Ortszuschlag, ist im Beamtengesetz zu schaffen.

N Widmer, Déglyse, Fäh, Fischer-Seengen, Fischer-Sursee, Gysin, Haller, Hänggi, Leuba, Luder, Nabholz, Perey, Pitteloud, Rechsteiner, Rychen, Savary-Waadt, Stappung, Stoker, Theubet (19)

Bericht der Kommission vom 17. Mai 1989

1990 27. November: Frau Haller zieht ihre Initiative zurück (siehe Geschäft Nr. 90.031).

49/88.234 n Moratorium Gentechnologie (Fetz), vom 22. September 1988

Gemäss Artikel 27 des Rätsreglements unterbreite ich folgende Initiative «in Form der allgemeinen Anregung»: